



Aufrüstung von elektronischen Kassensystemen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

Bewilligung von zeitlichen Erleichterungen

Unter dem Vorbehalt des Widerrufs kann über den 30.09.2020 hinaus ein Aufschub zur Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme sowie für die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) bewilligt werden. Die rechtlichen Grundlagen, Hintergründe und Bedingungen sind nachfolgend erläutert.

Gesetzliche Grundlage

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 wurde § 146a Abgabenordnung (AO) eingeführt. Demnach besteht ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen.

Mit BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (BStBl. I 2019 S. 1010) wurde zunächst klargestellt, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es jedoch nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine TSE verfügen.

Verfügbarkeit von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen am Markt

Es bieten bereits vier TSE-Hersteller zertifizierte TSE auf dem Markt an. Aus zahlreichen Eingaben ist jedoch ersichtlich, dass es insbesondere wegen der Corona-Pandemie und aufgrund der Umstellung der Kassensysteme im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 für viele Unternehmen erhebliche zeitliche Verzögerungen bei der Implementierung der TSE gibt. Eine fristgerechte TSE-Umsetzung bis 30. September 2020 wird daher für viele Unternehmen trotz intensiver Bemühungen voraussichtlich nicht möglich sein.

Zudem sind bisher noch keine cloudbasierten TSE-Lösungen zertifiziert worden. Unternehmen, welche sich für eine cloudbasierte Lösung entschieden haben, wird es daher ebenfalls wahrscheinlich nicht möglich sein, ihr Kassensystem bis zum 30. September 2020 mit einer TSE auszurüsten.

Voraussetzungen für die Bewilligung von zeitlichen Erleichterungen für die Umrüstung von elektronischen Kassensystemen mit Frist bis längstens zum 31. März 2021

Im Wege des Erlasses von Allgemeinverfügungen durch die jeweils örtlich zuständigen Finanzämter werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 148 AO Erleichterungen in zeitlicher Hinsicht bewilligt, sofern eine der nachfolgend genannten Fallgruppen vorliegt und eine Anzeige bei dem örtlich zuständigen Finanzamt erstattet wird.

- a) Der Steuerpflichtige hat bis spätestens 31. August 2020 einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassenbereich mit dem Einbau einer TSE verbindlich beauftragt und von diesem eine Bestätigung eingeholt, dass eine Implementierung bis zum 30. September 2020 nicht möglich ist,

oder

- b) der Steuerpflichtige hat den Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es ausreichend, wenn das elektronische Aufzeichnungssystem bis zum 31. März 2021 mit einer TSE ausgerüstet wird.

Inanspruchnahme der Erleichterung setzt Anzeige voraus

Mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung durch das jeweils örtlich zuständige Finanzamt gilt die Bewilligung unmittelbar gegenüber allen rheinland-pfälzischen Steuerpflichtigen als erteilt, die unter eine der beiden zuvor genannten Fallgruppen fallen. Ein Antrag ist nicht notwendig.

Die Bewilligung ist jedoch aufschiebend bedingt. Das heißt, sie entfaltet erst ab dem Zeitpunkt Wirkung, zu dem dem Finanzamt angezeigt bzw. gemeldet wird, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und von der Fristverlängerung Gebrauch gemacht werden soll.

Anforderung an die Anzeige

Mit der Anzeige ist zu versichern, dass die Voraussetzungen einer der genannten Fallgruppen erfüllt sind. Die Anzeige ist formlos oder mittels Vordruck dem örtlich zuständigen Finanzamt schriftlich oder elektronisch einzureichen. Hierzu sollte der Vordruck, der auf der Internetseite des Landesamts für Steuern (www.lfst-rlp.de) unter der Rubrik „Elektronische Kassensysteme“ zum Download zur Verfügung gestellt wird, genutzt werden.

Die Dokumentation der Zugehörigkeit zu einer der oben unter a) oder b) genannten Fallgruppen sowie die erforderlichen Nachweise müssen der Anzeige nicht beigelegt werden. Sie sind jedoch der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen, für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren und müssen auf Verlangen, z. B. im Rahmen von Nachschauen und Prüfungen, vorgelegt werden können.

Wo finde ich die Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügungen wurden in den Finanzämtern den im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Finanzamt ansässigen Steuerpflichtigen öffentlich bekanntgegeben, d.h. allgemein zugänglich ausgehängen. Sie werden zusätzlich über die Homepage des jeweiligen Finanzamtes sowie des Landesamts für Steuern unter der Rubrik „Elektronische Kassensysteme“ zur Ansicht bereitgestellt.

Rückmeldung des Finanzamtes

Zu den Anzeigen zu den o.g. Fallgruppen a) und b) erfolgt zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich nur dann eine Rückmeldung, wenn das Finanzamt Zweifel hat, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung des Aufschubs im jeweiligen Einzelfall vorliegen. Erfolgt keine Rückmeldung, kann daher davon ausgegangen werden, dass keine Zweifel bestehen und der Aufschub bewilligt ist.

Anträge auf Fristverlängerung aus Gründen, die nicht unter die in der Allgemeinverfügung genannten Fallgruppen fallen, werden im Einzelfall geprüft und die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

Auswirkungen auf die Belegerteilungspflicht

Die Bewilligung der zeitlichen Erleichterung für die Umrüstung der elektronischen Aufzeichnungssysteme mit einer TSE hat keinen Einfluss auf die übrigen Anforderungen des § 146a AO. Insbesondere die seit dem 01.01.2020 geltende Belegerteilungspflicht ist unverändert zu beachten.